

Satzung

der Stadt Rastatt für die Freiwillige Feuerwehr

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 28.09.2023 folgende Satzung beschlossen

§ 1

Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rastatt, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Rastatt ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
 1. den Einsatzabteilungen
 - Abteilung 1: Kernstadt 1
 - Abteilung 2: Kernstadt 2
 - Abteilung 3: Hauptamtliche Kräfte
 - Abteilung 4: Plittersdorf
 - Abteilung 5: Niederbühl
 - Abteilung 6: Rauental
 - Abteilung 7: Ottersdorf
 - Abteilung 8: Wintersdorf

 2. der Altersabteilung, bestehend aus den Altersgruppen der genannten Einsatzabteilungen, soweit vorhanden.

 3. der Jugendfeuerwehr, bestehend aus den Jugend- und deren Kindergruppen der genannten Einsatzabteilungen, soweit vorhanden.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

(1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen ärztlich überprüft werden und die oder der Feuerwehrangehörige nach dieser Untersuchung erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden.
- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Leitung der Abteilung zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden von der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist der antragstellenden Person von der Oberbürgermeisterin oder vom Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen Dienstausweis.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
 1. die Probezeit nicht besteht,
 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
 3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
 4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
 5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
 7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
 8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.
- (2) Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige sind auf ihren Antrag von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
 1. sie nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchten,

2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. sie ihre Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. sie nicht in der Gemeinde wohnt und sie ihre Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegen.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann die oder der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne ihren Antrag entlassen werden. Die oder der Betroffene sind vorher anzuhören.

- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über die Abteilungskommandantin oder den Abteilungskommandanten bei der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (4) Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige, die ihre Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, haben dies binnen einer Woche bei der Leitung der Feuerwehr anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn sie nicht in der Gemeinde wohnen und ihre Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst von Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
 1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
 3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
 4. wenn ihr Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Die oder der Betroffene ist vorher anzuhören. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

- (6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Beschäftigten und Beamten bzw. Beamtinnen des Kundenbereichs Feuerschutz sind Angehörige der Abteilung Hauptamtliche Kräfte. Mit Tätigkeiten, die nicht zum Feuerwehrdienst gehören, dürfen sie nur beschäftigt werden, wenn hierdurch der Feuerwehrdienst nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht die ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Feuerwehrkommandantinnen oder Feuerwehrkommandanten und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihre Abteilungskommandantin oder ihren Abteilungskommandanten, deren

- Stellvertreterin oder Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.
 - (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
 - (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
 - (6) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)
 1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
 - (7) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Einsatzabteilungen haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen der Abteilungskommandantin oder dem Abteilungskommandanten oder der von ihr oder ihm beauftragten Person rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihren Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
 - (8) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen können ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr auf Antrag von der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten vorübergehend von ihren Dienstpflichten nach Absatz 6 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 6 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.
 - (9) Bei ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtliche Feuerwehrangehörige sind, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 6 Nr. 1 und 2.

- (10) Verletzen ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihnen obliegenden Dienstpflichten, kann ihnen die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister auf Antrag der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro ahnden.
- (11) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister können zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 die ehrenamtlich tätige Person auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

§ 6

Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).
- (3) Die Leiterin oder der Leiter der Altersabteilung und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter werden von den Leiterinnen oder Leitern der Altersgruppen, die Leiterinnen und Leiter der Altersgruppen durch die Angehörigen ihrer Altersgruppe auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (4) Die Leiterin oder der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben ihrer oder seiner Abteilung verantwortlich; sie oder er unterstützt die Leitung der Feuerwehr. Sie oder er wird von der stellvertretenden Leiterin oder vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihr oder ihm in ihrer oder seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen und das 70. Lebensjahr nicht vollendet haben, können von der Leitung der Feuerwehr im Einvernehmen mit der Leitung der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.
- (6) Bei der Altersabteilung wird ein Ausschuss gebildet. Dieser besteht aus der Leiterin oder dem Leiter der Altersabteilung, der stellvertretenden Leiterin oder des

stellvertretenden Leiters der Altersabteilung und den Leiterinnen bzw. den Leitern der Altersgruppen.

§ 7

Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen und wiederum deren Kindergruppen, die auf Antrag der jeweiligen Einsatzabteilung und mit Beschluss des Feuerwehrausschusses gebildet werden.
- (2) In die Kindergruppen können Personen zwischen der Vollendung des 6. und 10. Lebensjahrs aufgenommen werden. Darüber hinaus können Personen zwischen Vollendung des 10. und 17. Lebensjahrs in die Jugendgruppen aufgenommen werden, wenn sie
 1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
 6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss.

- (3) Die Zugehörigkeit der oder des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
 1. sie oder er, nach Zustimmung der zuständigen Jugendgruppenleiterin oder des zuständigen Jugendgruppenleiters und des Feuerwehrausschusses, in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
 2. sie oder er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 4. sie oder er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 5. sie oder er das 18. Lebensjahr vollendet oder
 6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Die Leiterin oder der Leiter der Jugendfeuerwehr (Stadtjugendfeuerwehrwartin oder Stadtjugendfeuerwehrwart) und deren bzw. dessen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern werden von den Betreuerinnen und Betreuern der Kinder- und Jugendgruppen auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum

Dienstantritt einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen. Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Betreuerinnen und Betreuer in Kinder- und Jugendgruppen werden auf Vorschlag der zuständigen Leiterin oder des zuständigen Leiters der Kinder- oder Jugendgruppe durch die zuständigen Abteilungskommandantinnen oder Abteilungskommandanten ernannt, müssen der Freiwilligen Feuerwehr Rastatt angehören und sollen den Lehrgang Jugendgruppenleiter besucht haben. Die Leiterinnen und Leiter der Jugendgruppen sowie die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart sollen den Lehrgang Gruppenführer erfolgreich besucht haben. Darüber hinaus sollten die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart und ihre bzw. seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

- (5) Die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben ihrer oder seiner Abteilung verantwortlich; sie oder er unterstützen die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten. Sie oder er werden von der stellvertretenden Leiterin oder dem stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihr oder ihm in ihrer oder seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (6) Die Leiter der Kinder- und Jugendgruppen werden nach Zustimmung durch den Abteilungsausschuss oder die Abteilungsausschüsse durch die Abteilungskommandantin oder den Abteilungskommandanten ernannt. Die Abteilungskommandantin oder der Abteilungskommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugend- bzw. Kindergruppe beauftragen. An Standorten mit mehreren ehrenamtlichen Einsatzabteilungen und Abteilungskommandantinnen oder –kommandanten bilden diese jeweils ein Ernennungsgremium.
- (7) Innerhalb der Jugendfeuerwehr bildet die Betreuersitzung ein beratendes Gremium, welches sich aus allen Betreuerinnen und Betreuern in den Kinder- und Jugendgruppen zusammensetzt. Hierbei verfügt jede Jugendgruppe über zwei Stimmen und die Stadtjugendfeuerwehrwartin bzw. der Stadtjugendfeuerwehrwart sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern jeweils über eine Stimme.

§ 8

Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, zu Ehrenmitgliedern und
2. bewährte Feuerwehrkommandantinnen und Feuerwehrkommandanten sowie Abteilungskommandantinnen und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit zu Ehrenkommandantinnen oder Ehrenkommandanten bzw. Ehrenabteilungskommandantinnen oder Ehrenabteilungskommandanten ernennen.

§ 9

Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandantin oder Feuerwehrkommandant,
2. Abteilungskommandantin oder Abteilungskommandant,
3. Leiterin oder Leiter der Altersabteilung
4. Feuerwehrausschuss,
5. Abteilungsausschüsse,
6. Hauptversammlung,
7. Abteilungsversammlungen
8. Stadtjugendfeuerwehrwartin oder Stadtjugendfeuerwehrwart.

§ 10

Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant leitet die Feuerwehr.
- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (3) Zu ehrenamtlich tätigen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern können nur gewählt werden, wer
 1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

- (4) Die ehrenamtlich tätige Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister bestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister die oder den vom Gemeinderat gewählte Feuerwehrangehörige oder den gewählten Feuerwehrangehörigen zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.
- (6) Gegen eine Wahl der ehrenamtlich tätigen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, der Abteilungskommandantin oder Abteilungskommandanten sowie dessen oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jeder oder jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können die oder der Wahlberechtigte, die oder der Einspruch erhoben hat, und die oder der durch die Entscheidung betroffene Bewerberin oder Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
- (7) Vor der Bestellung einer hauptberuflich tätigen Feuerwehrrkommandantin oder –kommandanten bzw. einer hauptberuflich tätigen Stellvertreterin oder eines Stellvertreters ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (8) Die Feuerwehrrkommandantin oder der Feuerwehrrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihr oder ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Sie oder er hat insbesondere
1. eine Alarm- und Ausrückordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben,
 2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
 3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
 4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG),
 5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 6. die Tätigkeit der Abteilungskommandantinnen oder Abteilungskommandanten, der Leiterin oder des Leiters der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr sowie der Kassenverwalterin oder des Kassenverwalters und der Gerätewartin oder des Gerätewarts zu überwachen,
 7. der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
 8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister mitzuteilen. Die Gemeinde hat sie oder ihn bei der Durchführung ihrer oder seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.

- (9) Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant hat der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Sie oder er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.
- (10) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandantinnen und die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und sie bzw. ihn in ihrer bzw. seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (11) Die oder der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandantin oder Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).
- (12) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandantinnen oder Abteilungskommandanten (§ 10 Nr. 2) und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandantinnen und Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 4 bis 6 entsprechend. Die Abteilungskommandantinnen oder Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 8. Für die stellvertretenden Abteilungskommandantinnen oder die stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 10 und 11 entsprechend.
- (13) Die Leitung der Abteilung Hauptamtliche Kräfte obliegt der Werkstattkoordinatorin oder dem Werkstattkoordinatoren

§ 11

Unterführerinnen und Unterführer

- (1) Die Unterführerinnen und Unterführer (Zug- und Gruppenführerinnen oder Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
 2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführerinnen und Unterführer werden von der Abteilungskommandantin oder dem Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des

Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Feuerwehrkommandantin und der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführerinnen oder Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers wahrzunehmen.

- (3) Die Unterführerinnen oder Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 12

Schriftführerin/Schriftführer, Kassenverwalterin/Kassenverwalter, Pressesprecherin/Pressesprecher, Gerätewartin/Gerätewart

- (1) Die Schriftführerin oder der Schriftführer, die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter und die Pressesprecherin oder der Pressesprecher werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Die Gerätewartin oder der Gerätewart werden von der Feuerwehrkommandantin oder vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses eingesetzt und abberufen.
- (2) Die Schriftführerin oder der Schriftführer haben über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen.
- (3) Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 16) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen dürfen sie oder er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Die Gerätewartin oder der Gerätewart haben die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich der Werkstattkoordinatorin oder dem Werkstattkoordinator zu melden.
- (5) Die Pressesprecherin oder der Pressesprecher haben in Abstimmung mit der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten die Öffentlichkeit über die Belange der Feuerwehr zu informieren.
- (6) Für Schriftführerinnen oder Schriftführer, Kassenverwalterinnen oder Kassenverwalter und Gerätewartinnen und Gerätewarte in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

§ 13

Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten als der oder dem Vorsitzenden und aus je einem, auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitglied der Einsatzabteilungen.
- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an
 - die Stellvertreterinnen oder die Stellvertreter der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten,
 - die stellvertretende Kundenbereichsleiterin oder der stellvertretende Kundenbereichsleiter
 - die Abteilungskommandantinnen oder –kommandanten der Einsatzabteilungen,
 - die Leiterin oder der Leiter der Altersabteilung,
 - die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart,
 - Beratend nehmen teil:
 - die Schriftführerin oder der Schriftführer,
 - die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter und
 - die Pressesprecherin oder der Pressesprecher.
- (3) Werden die Stellvertreterinnen oder die Stellvertreter der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten oder die Abteilungskommandantinnen oder der Abteilungskommandanten nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend.
- (4) Die oder der Vorsitzende berufen die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Sie oder er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens sieben Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Sie oder er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

- (8) Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.
- (9) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus:
- der Abteilungskommandantin bzw. dem Abteilungskommandanten,
 - der oder dem stellvertretenden Abteilungskommandantin oder Abteilungskommandanten
 - der Leiterin oder dem Leiter der Jugendgruppe,
 - der Leiterin oder dem Leiter der Altersgruppe,
 - der Schriftführerin oder Schriftführer,
 - der Kassenverwalterin oder dem Kassenverwalter und
 - 6, aus der Mitte der Abteilung auf 5 Jahre gewählten, Feuerwehrangehörigen.
- (10) Innerhalb des Feuerwehrausschusses bilden die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant, ihre bzw. seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und die Kundenbereichsleiterin oder der Kundenbereichsleiter das beratende Gremium der Feuerwehrführung.

Die Absätze 4 bis 8 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. An Standorten mit mehr als einer Abteilung kann die Leiterin oder der Leiter der Jugendgruppe und die Leiterin oder der Leiter der Altersgruppe entfallen, wenn die jeweiligen Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger zustimmen.

Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; sie oder er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.

Die Regelungen des § 13 gelten nicht für die Abteilung Hauptamtliche Kräfte

§ 14

Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

- (1) Unter dem Vorsitz der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche

Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

- (2) In der Hauptversammlung hat die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 16) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (3) Die Hauptversammlung wird von der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
 - a. die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
 - b. die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre. Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung

durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 15 Absatz 7.

- (7) Für die Abteilungsversammlungen der Einsatzabteilungen sowie der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend. Hiervon ausgenommen ist die Abteilung Hauptamtliche Kräfte

§ 15

Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten geleitet. Stehen sie oder er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter. Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.
- (3) Bei der Wahl der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreterinnen oder seiner Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl und erreicht er oder sie im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die Bewerberin oder der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten muss.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jede und jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreterinnen und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der

Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten oder seiner Stellvertreterinnen bzw. seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.
- (7) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister entscheidet vor den Wahlen nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
 - a. die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder
 - b. zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
 - c. zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.
- (8) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß.

§ 16

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege

(Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
 1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
 2. Erträgen aus Veranstaltungen,
 3. sonstigen Einnahmen,
 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige

Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

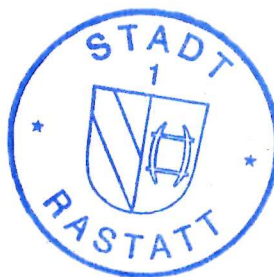
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister.
- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister vorzulegen.
- (6) Für die Einsatzabteilungen, die Altersabteilung sowie die Jugendfeuerwehr können ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet werden. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten die Abteilungskommandantin oder der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 15.10.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 20.12.2020 außer Kraft.

Rastatt, den 29.09.2023




Der Oberbürgermeister
(Hans Jürgen Pütsch)